

# 23 2 Haushaltssatzung 2018



## Vorlage zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2017

### Sachverhalt:

Gemäß § 15 der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Demnach hat der Verband eine Haushaltssatzung aufzustellen, die gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. o) von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er strebt jedoch keinen Gewinn an (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung). Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die dem Verband in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen (§ 14 Abs. 1, Satz 1 - 3).

Der geplante Betriebsaufwand für das Jahr 2018 summiert sich auf einen Betrag in Höhe von 54.992.900,00 €. Hierin sind 634.600,00 € an Verwaltungs- und Beratungskosten enthalten.

Der Zweckverband refinanziert den Betriebsaufwand durch Erlöse aus allgemeiner Geschäftstätigkeit (z. B. PPK-Verwertung) und Umlagen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsmitglieder tragen folgende Einzelbeträge (Klammerbeträge 2017):

• Rhein-Sieg-Kreis	25.340.100,00 €	(27.046.200,00 €)
• Bundesstadt Bonn	14.535.400,00 €	(15.677.000,00 €)
• Kreis Neuwied	5.929.200,00 €	(5.182.600,00 €)
• Rhein-Lahn-Kreis	102.300,00 €	(104.800,00 €)
• Kreis Ahrweiler	1.761.400,00 €	(./.)

Weitere Details enthalten die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung des Verbandes sowie die Erläuterungen der Haushaltssatzung.

# 23 2 Haushaltssatzung 2018

Seite 2

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Bonn, den 8. November 2017



Frank Puchtler  
Verbandsvorsteher

Anhang